

BEITRAGSORDNUNG

Deutsche Gesellschaft für Intimchirurgie und Genitalästhetik e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 11.03.2012 beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beträge.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig, bei neuen Mitgliedern mit ihrer Aufnahme in den Verein. Die Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen. Anstelle einer Überweisung durch das Mitglied können Jahresbeitrag und/oder Aufnahmegebühr vom Verein auch per Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Die Übersendung der Beitragsrechnung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 3 Mahnung

- (1) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr oder beschlossener Umlagen in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von zwei Wochen festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der zugleich die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung angedroht wird.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge zeitnah anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

- (3) Für jede Mahnung wird eine Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig. Daneben hat das säumige Mitglied Fremdkosten (z.B. Rücklastschriftgebühr, Einwohnermeldeamtsanfrage etc.) zu erstatten, falls solche Kosten angefallen sind.
- (3) Die Übersendung der Mahnung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der **Jahresbeitrag** beträgt
- | | |
|------------------------------|------------|
| - für ordentliche Mitglieder | 350,00 EUR |
| - für fördernde Mitglieder | 50,00 EUR |
| - für Ehrenmitglieder | 0,00 EUR. |
- (2) Die **Aufnahmegebühr** beträgt 200,00 EUR.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit von **Umlagen** zur Finanzierung besonderer Vorhaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist für Mitglieder, die nach dem 11.03.2012 in den Verein eingetreten sind, im Übrigen ab dem 01.01.2013 anzuwenden.

* * * * *